

# Wie der Green Deal jedes Unternehmen beeinflusst

Dr. Sebastian Bolay, DIHK

Pforzheim, 26. Februar 2025



## **EUROPEAN GREEN DEAL**



## Überblick zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung

EU-Ziel: Senkung der THG-Emissionen netto bis 2030 um min. 55% im Vergleich zu 1990

EU-Emissionshandel für Energieerzeugung, Industrie, Luft- & neu: Seeverkehr (ETS I)

Reduktion der vom ETS I erfassten Emissionen um -62 % (statt -43 %) im Vergleich zu 2005

#### Neu:

CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsystem (EU CBAM)

### Neu: EU-Emissionshandel für Straßenverkehr und Gebäude (ETS II)

Reduktion der vom ETS II erfassten Emissionen um -42 % im Vergleich zu 2005

### Neu: EU-Klima-Sozialfonds

("Energiearmut")

### Lastenteilungs-VO

(= Klimaschutz-VO = ESR)

- Reduktion aller
   Emissionen, die nicht
   unter ETS fallen, um
   min. -40 % (statt
   bisher min. -29 %) im
   Vergleich zu 2005
- Neue national verbindliche 2030-Ziele: DE min. -50% (statt bisher min. -38%)

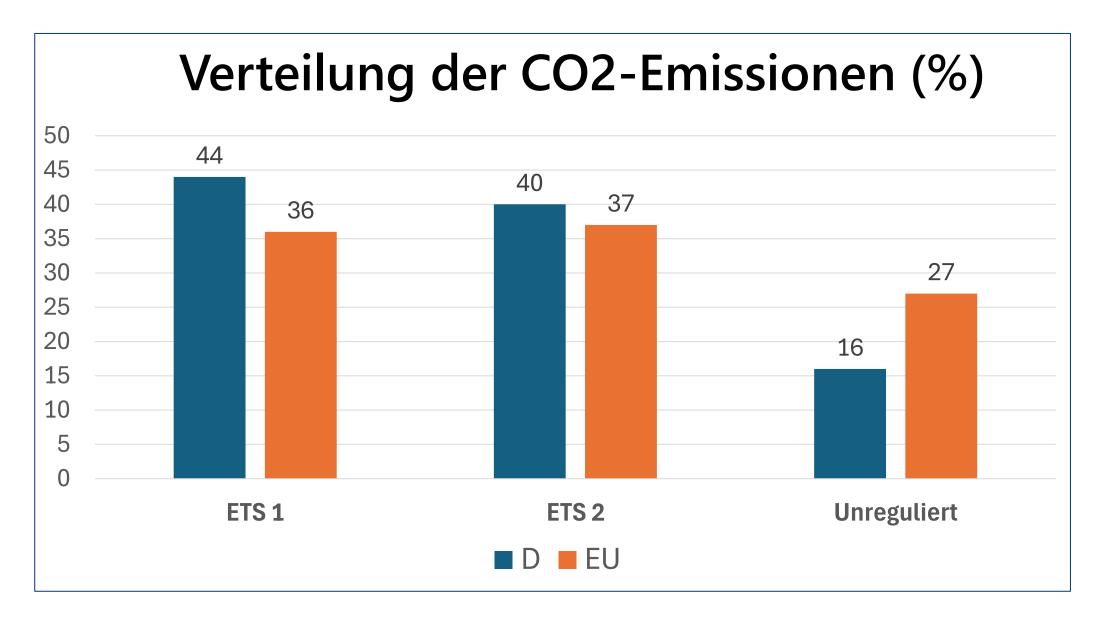
#### **LULUCF-VO**

(Landnutzung, deren Änderungen, Forstwirtschaft)

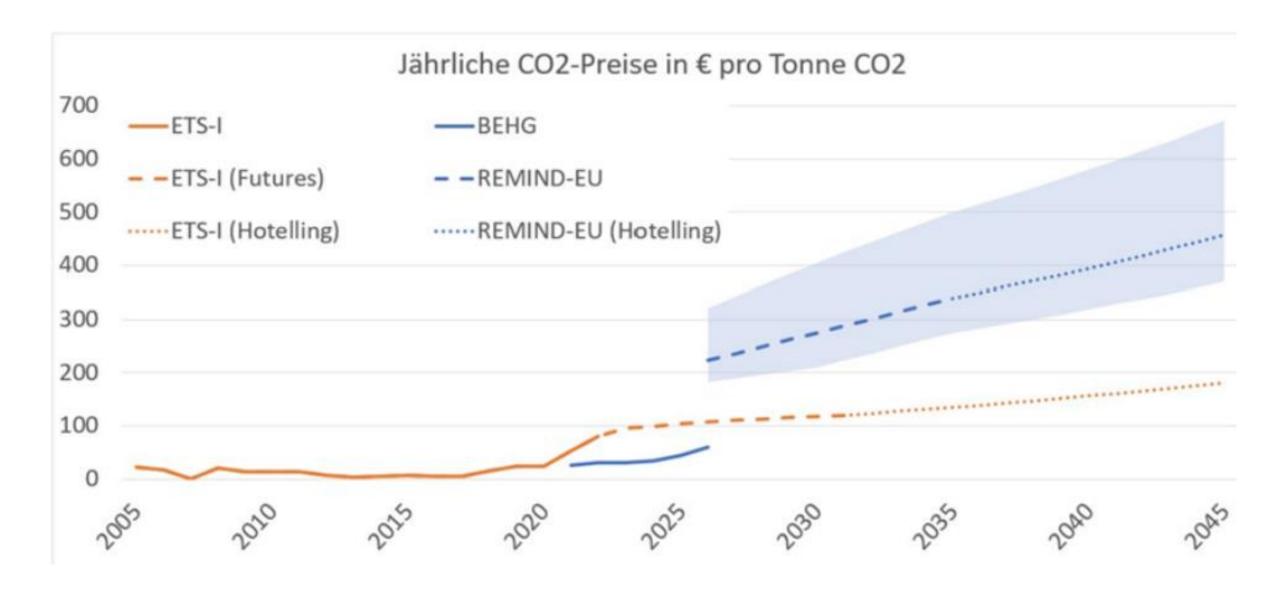
- **EU-Gesamtziel bis 2030**: 310 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent für Nettoabbau von THG
- Verbindliche nationale Reduktionsziele für 2026-2029
- Zusätzliche Ziele für Senken

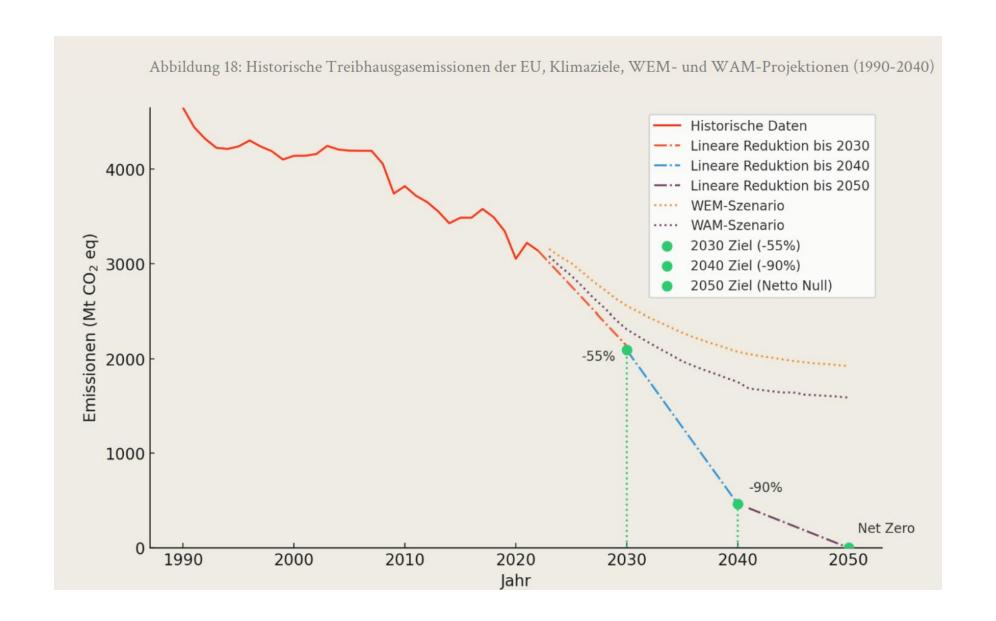
Reform der Energiesteuer-RL

Quelle: Stiftung Umweltenergierecht









Green Deal: 900 Umsetzungsakte stehen aus – Industrie warnt vor "Tsunami"

Fast 900 Umsetzungsakte muss die EU-Kommission laut einer VCI-**Aufstellung in dieser Legislatur** bearbeiten - viele aus dem Green Deal. Selbst die Behörde verliert den Überblick.

### Gebäuderichtlinie: Ausstehende Rechtsakte

Art. 6 - DA zur Berechnung des kostenoptimalen Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz

Art. 7 - DA zur Berechnung des Lebenszyklus-Treibhausgaspotenzials von Gebäuden

Art. 15 - DA zu einem optionalen, gemeinsamen EU-System zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden (inkl. Definition eines Intelligenzfähigkeitsindikators und Methode seiner Berechnung)

Art. 15 - IA zum optionalen Bewertungssystem der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden

Art. 17 - DA zu Portfoliorahmen zur Erhöhung der Kreditvergabe für Renovierungen

Art. 22 - IA zu Vorlagen für die Übermittlung von Informationen an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand



## Einführung Nullemissionsgebäude (ZEB)

### Hintergrund:

- Umsetzung EPBD in nationales Recht bis Mai 2026.
- Ziel: emissionsfreier Gebäudebestand bis 2050 durch Renovierungspläne und Defossilisierung der Wärmeund Kälteversorgung.

### **Neue Baustandards:**

- ab 2028: ZEB-Standard für öffentliche Neubauten;
- ab 2030: alle Neubauten müssen Nullemissionsgebäude sein.

# Leitlinienentwurf für ZEB (EU-Kommission, Okt. 2024)

- Primärenergiebedarf mindestens 10 % unter Niedrigstenergiegebäuden (EU-Standard für Neubauten seit 2021).
- Keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen vor Ort.
- Nutzung erneuerbarer oder kohlenstofffreier Energiequellen für Heizung/Kühlung, wie Solarthermie, Geothermie, Photovoltaik, Wärmepumpen, Wasserkraft oder Biomasseheizkessel bei Verbrennung vor Ort, sowie über effiziente Fernwärme.
- Gebäudeoptimierung für Solarenergienutzung.
- Technische Systeme zur Raumluftqualitätsüberwachung.



## EU-Regelungen - Wasserstoff

Grüner Wasserstoff (RFNBO)	Kohlenstoffarmer Wasserstoff						
Mitte Februar 2023 in Kraft getreten	Vorschlag der Kommission liegt vor; Konsultation hat bereits stattgefunden; Inkrafttreten erwartet für Q2 2025						
Delegierte Rechtsakte 2023/1184 und 2023/1185 (im Rahmen der RED II)	Delegierter Rechtsakt 2024/1788 (im Rahmen des Gas- und Wasserstoffpakets)						
Brenn- und Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (RFNBO) = erneuerbarer Wasserstoff (nicht aus Biomasse) sowie grüne Wasserstoffbasierte Kraftstoffe	Aus Kernergie, aus Abfällen sowie mithilfe von Kohlenstoffabscheidung						
RFNBO müssen Treibhausgaseinsparungen von mehr als 70 % im Vergleich zu fossilen Brennstoffen nachweisen	70 Prozent weniger Treibhausgasemissionen als fossiles Gas						
• Energieunabhängigkeit und -versorgungssicherheit:  Der REPowerEU-Plan zielt insbesondere darauf ab, bis 2030 10 Millionen Tonnen erneuerbaren Wasserstoff in der EU zu produzieren und weitere 10 Millionen Tonnen zu importieren.  • Klimaneutralität bis 2050:  Das Paket Fit-for-55 sieht vor, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken	Bezahlbare Energiewende: grüner Wasserstoff steht nicht ausreichend zur Verfügung.						
Option 1 – Direkte Verbindung mit der EE-Anlage Option 2 – Stromentnahme aus dem Netz: Grünstrom-Netz Option 3 – Stromentnahme aus dem Netz: PPA oder Eigenstrom, ink.:  • Zusätzlichkeit:  Ab dem 1.1.28 darf die Anlage frühestens 36 Monate vor dem Elektrolyseur in Betrieb genommen worden sein.  • Zeitliche Korrelation:  Ab 2030 müssen RFNBOs innerhalb derselben Stunde erzeugt werden wie der eingesetzte erneuerbare Strom.  • Räumliche Korrelation:  Elektrolyseur und EE-Anlage müssen ab Inbetriebnahme in derselben Gebotszone liegen Die Kriterien sollen gewährleisten, dass erneuerbarer Wasserstoff nur zu Zeiten und an Orten erzeugt wird, zu bzw. an denen ausreichend erneuerbare Energie zur Verfügung steht.	Ermöglicht keinen PPA und keinen Herkunftsnachweis						
	Mitte Februar 2023 in Kraft getreten  Delegierte Rechtsakte 2023/1184 und 2023/1185 (im Rahmen der RED II)  Brenn- und Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (RFNBO) = erneuerbarer Wasserstoff (nicht aus Biomasse) sowie grüne Wasserstoffbasierte Kraftstoffe  RFNBO müssen Treibhausgaseinsparungen von mehr als 70 % im Vergleich zu fossilen Brennstoffen nachweisen  • Energieunabhängigkeit und -versorgungssicherheit:  Der REPowerEU-Plan zielt insbesondere darauf ab, bis 2030 10 Millionen Tonnen erneuerbaren Wasserstoff in der EU zu produzieren und weitere 10 Millionen Tonnen zu importieren.  • Klimaneutralität bis 2050:  Das Paket Fit-for-55 sieht vor, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken  Option 1 – Direkte Verbindung mit der EE-Anlage Option 2 – Stromentnahme aus dem Netz: Grünstrom-Netz Option 3 – Stromentnahme aus dem Netz: PPA oder Eigenstrom, ink.:  • Zusätzlichkeit:  Ab dem 1.1.28 darf die Anlage frühestens 36 Monate vor dem Elektrolyseur in Betrieb genommen worden sein.  • Zeitliche Korrelation:  Ab 2030 müssen RFNBOs innerhalb derselben Stunde erzeugt werden wie der eingesetzte erneuerbare Strom.  • Räumliche Korrelation:  Elektrolyseur und EE-Anlage müssen ab Inbetriebnahme in derselben Gebotszone liegen  Die Kriterien sollen gewährleisten, dass erneuerbarer Wasserstoff nur zu Zeiten und an Orten erzeugt wird, zu						

EU-Wasserstoffbank (2te Auktion mit 1,2 Mrd. Euro), IPCEI

keiten

# Verpackungsverordnung (PPWR)

- Was ?
- Wer?
- Wann?

Merkblatt Verpackungsverordnung (PPWR).pdf

### Überblick über die wichtigsten Änderungen der neuen Verpackungsverordnung

Änderung	Frist	Relevanz für					
		Hersteller	Händler	Marktplätze	Systeme	Verbraucher	
Beschränkung von Gefahrenstoffen	Inkrafttreten	Х					
Kriterien der recyclingorientieren Gestaltung	Gestaffelt ab 2030	X	Х				
Leistungsmerkmale für die Recyclingfähigkeit	ab 2035	×					
Mindestrezyklatanteile	Gestaffelt ab 2030	X					
Kompostierbarkeit und Minimierung	Gestaffelt ab 2025	X					
Kennzeichnungspflichten	Gestaffelt ab 2026	Х	Χ	Х			
Hinweispflichten	Inkrafttreten	×	X	X		X	
Verbot von Mogelpackungen	ab 2030	X	X				
Wiederverwendung und Wiederbefüllung	Inkrafttreten	Х					
Wiederverwendungssysteme	Inkrafttreten	×	X		X		
Zielvorgaben	Gestaffelt ab 2030	X	Х				
Reduzierung von Verpackungsabfällen	Gestaffelt bis 2040	X					
Pfand- und Rücknahmesysteme	Gestaffelt bis 2029				X		
Recyclingziele	Gestaffelt bis 2030	X					



### UMWELT UND KREISLAUFWIRTSCHAFT





### Kreislaufwirtschaft

Aktionsplan Kreislaufwirtschaft

Abfallrahmenrichtlinie

Altfahrzeugrichtlinie

Batterieverordnung

Verpackungsrichtlinie

Textilstrategie

Recht auf Reparatur

Ökodesign-Verordnung

Bauprodukteverordnung



### Chemikalien

Beschränkung von PFAS

RoHS-Richtlinie

CLP-Verordnung

REACH-Verordnung

Chemikalienstrategie



### Luft / Wasser / Boden

Industrieemissionsrichtlinie

Wasserrahmenrichtlinie

Bodenschutzstrategie

Luftqualitätsrichtlinien

Aktionsplan zur Schadstofffreiheit



### Kunststoffe

Beschränkung von Mikroplastik

Kunststoffe



### Weitere Umweltthemen

Umwelthaftungsrichtlinie

Deforestation Law

Aarhus-Verordnung

Biodiversität













## Durchführungsverordnung zur Anmeldung von autorisierten CBAM-Anmeldern

- **Ab 2026:** ohne Registrierung kein Import von CBAM-pflichtigen Waren in die EU möglich.
- Registrierungspflicht: EU-Importeure müssen sich bei den zuständigen nationalen Behörden registrieren, um den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders zu erhalten.
- Teilnahme am Zertifikathandel: EU-Importeure müssen am Handel mit Emissionszertifikaten teilnehmen.
- Ziel: Sicherstellung einer präzisen Abrechnung des CO2-Grenzausgleichs.

## Berichtspflichtige Anmelder

CBAM-VO: Berichtspflichtig ist "Jeder Einführer" bzw. Kunde/Vertreter in der EU.

- auch bei einmaliger Einfuhr
- auch Kleinstunternehmer
- Ausnahme: <150 € pro Sendung
- Strafen: min 10 Euro

Unsere

werte wieder einführen: geplant im Laufe des Jahres 2026.



- mbissbetreiber ist Einführer nach CBAM-VO.
- Im Jahr 2024 muss er einen CBAM-Bericht
- Standardwerten möglich.
- Strafe für nichtgemeldete Emissionen: 100 Euro pro Tonne.

### Vom Green Deal zum Clean Industrial Deal

- Klimaziel 2040
- Bezahlbare Energie
- Beihilferecht
- Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren
- Bürokratieabbau (Omnibus)



## Vielen Dank!

Dr. Sebastian Bolay | bolay.sebastian@dihk.de | LinkedIn | +49 30 20308 2200